

Patentrechte

„Ideen schützen, Innovationen nutzen“

Innovative Produkte und Dienstleistungen sind erforderlich, um in der Wirtschaft mit Erfolg agieren zu können. Innovationen liegen nicht einfach auf der Straße. Aus guten Ideen müssen sie erst entwickelt und dann marktfähig gemacht werden. Damit nicht andere die Früchte der oft mühevollen Arbeit ernten, ist es erforderlich, die Innovationen schützen zu lassen. Dafür gibt es die sogenannten gewerblichen Schutzrechte. Zu ihnen zählen das Patent, das Gebrauchs- und das Geschmacksmuster sowie die Marke. Was sich hinter diesen Schutzrechten verbirgt, stellen wir hier vor. Wir beschränken uns dabei auf deutsche Schutzrechte.

Sie haben für die Beseitigung eines Problems eine technische Lösung entwickelt? Vielleicht haben Sie aber auch ein neues Design entworfen oder einen werbewirksamen Namen gefunden.

Egal, ob Sie nun selbst Ihre Idee verwerten oder sie anderen verkaufen möchten.

Damit Sie Ihre Rechte an Ihrer Idee sicher nutzen können, sollten Sie sie schützen lassen - und zwar beim Deutschen Patent- und Markenamt. Denn nur dann können Sie sicher gehen, dass Ihre Idee nicht „anderweitig“ genutzt wird und Sie in die Röhre schauen!

Patente schützen Ideen

Mit der Entwicklung von neuen Produkten oder Verfahren sind immer hohe Kosten verbunden. Diese rechnen sich nur dann, wenn durch die Neuentwicklung ein wirtschaftlicher Vorteil für das Unternehmen entsteht. Ohne einen Schutz der Idee kann jeder fremdes Know how kostenfrei nutzen und damit seine eigene Produktpalette zum Nulltarif erweitern. Mit einem Patent kann eine technische Erfindung, sowohl ein Produkt als auch ein Verfahren, deshalb gegen unerlaubten Nachbau geschützt werden. Mit diesem Ideenschutz hat man das Recht, anderen die Benutzung der patentierten Idee zu verwehren. Nur der Patentinhaber

kann entscheiden, ob und von wem die Idee z.B. in Lizenz genutzt werden soll.

Um das begehrte Schutzrecht zu erlangen, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Eine Erfindung muß neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar, d.h. wirtschaftlich verwertbar sein. Neu sein bedeutet, dass eine Erfindung nur dann zum Patent angemeldet werden kann, wenn sie weltweit noch nicht bekannt ist. Unter der erfinderischen Tätigkeit oder der sogenannten Erfindungshöhe versteht man, dass die Erfindung auch tatsächlich einen nennenswerten Unterschied zum bestehenden Stand der Technik beschreibt. Es reicht für ein Patent z.B. nicht aus, eine naheliegende Verbesserung einer bestehenden Technik vorzunehmen. Aber das Patent alleine nützt nicht viel. Die eigentliche

Innovation kommt erst mit der wirtschaftlichen Umsetzung der geschützten Idee in

2

ein marktfähiges Produkt. Dafür hat man dann aber - zumindest theoretisch - 20 Jahre Zeit, denn solange währt der Schutz durch ein Patent.

Ganz schön patent - das Patent

Das Patent hat aber auch noch „seine andere Seite“. Kurioserweise ist es auch dem Mitbewerber

von Nutzen! Denn 18 Monate nach der Anmeldung erfolgt die sogenannte Offenlegung der Patentschrift. In einem Patentinformationszentrum des Deutschen Patent- und Markenamtes (das nächstgelegene ist das Patent- und Normenzentrum in der Hochschule Bremen) oder über Datenbanken kann sich dann jeder Interessierte (so auch der Mitbewerber) über die Innovationsaktivitäten in Form von Patentanmeldungen anderer Unternehmen und damit über den derzeitigen Stand der Technik informieren. Diese Information über den

aktuellen technischen Stand sollte für jeden Betrieb, der sich mit Forschung und Entwicklung befaßt, Pflicht sein. Unnötige Entwicklungskosten können so vermieden werden. Eine Statistik des Deutschen Patent- und Markenamtes untermauert diesen Ratschlag. Nahezu 50 Prozent aller Patentanmeldungen werden zurückgezogen oder aber nach der Prüfung zurückgewiesen, weil die vermeintliche „Neuheit“ schon längst bekannt war.

Das „kleine Patent“

Das Gebrauchsmuster wird oft als „kleines Patent“ bezeichnet. Im Vergleich zum Patent stellt es geringere Anforderungen an die Erfindungshöhe. Damit ist es aber auch für den Anmelder leichter zu erhalten. Das Gebrauchsmuster schützt wie auch das Patent technische Neuerungen - allerdings nur maximal zehn Jahre. Im Unterschied zum Patent ist es jedoch ein reines Registerrecht. Das bedeutet, dass das Gebrauchsmuster nach der Anmeldung in die Gebrauchsmusterrolle lediglich eingetragen wird, ohne dass das Patent- und Markenamt die technische Neuerung überprüft. Damit verbunden ist der Nachteil, dass bei einem Verstoß gegen dieses Schutzrecht durch Dritte der Inhaber des Gebrauchsmusters den Beweis erbringen muß, dass das Gebrauchsmuster tatsächlich zu Recht erteilt wurde.

Vom guten Geschmack

Nicht nur technisches, sondern auch ästhetisches Know-how läßt sich gegen „geistigen Diebstahl“ schützen. So kann das Design von neu gestalteten Oberflächen wie textile Stoffe oder Tapeten aber auch die neue Formgebung von z. B. Haushaltsgeräten, Möbeln, Modeschmuck

als Geschmacksmuster beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen werden. Voraussetzung für eine Eintragung ist aber eine tatsächlich neue und eigentümliche Gestaltung des Musters oder Modells. Bei dieser Eintragung handelt es sich wie auch beim Gebrauchsmuster nur um eine Registrierung. Ob die Designidee dann auch wirklich

3

neu und eigentümlich ist und damit zu Recht Schutz genießt, wird nicht vom Patent- und Markenamt geprüft. Dieses wird dann erst im „Streitfall“ durch ein Gericht festgestellt.

Den „guten Namen“ schützen lassen

Nichts ist einprägsamer als ein guter Name oder ein gutes Firmenlogo. Aber auch hier gilt es, zuerst sein „geistiges Eigentum“ zu sichern. Namen, Begriffe, Werbetexte und graphische Darstellungen für Produkte oder Dienstleistungen können als Wort-Marke, Bild-Marke oder eine als Kombination aus beiden geschützt werden. Seit einigen Jahren ist es nun auch möglich, dreidimensionale Gebilde (z.B. Verpackungen oder Werbefiguren) und sogar Melodien und Tonfolgen (Jingles) als Marke eintragen zu lassen.

Hilfestellung für Erfinder

Die IHK ist Ansprechpartner für alle allgemeinen Informationen zu Schutzrechten. Sämtliche Antragsformulare des Patent- und Markenamtes können deshalb direkt über die IHK bezogen werden. Geht es bereits um eine konkrete Patentanmeldung, dann sollte immer der Patentanwalt als Fachmann hinzugezogen werden. Adressen von regional ansässigen Patentanwälten

sind hierfür bei der IHK erhältlich. Zweimal im Jahr werden außerdem gemeinsam mit einem Patentanwalt und der Handwerkskammer sogenannte „Erfindersprechtage“ angeboten. Hier können Unternehmen und freie Erfinder sich kostenlos über Schutzrechte, Erfindungen und Verwertungsmöglichkeiten informieren und beraten lassen.

Technologiebörse - Fundgrube für Innovationen

Ein Schutzrecht zu erlangen, ist die eine Seite. Die andere und weitaus schwierigere Seite ist die Verwertung der eigenen Idee. Da nicht jeder seine Entwicklung selbst umsetzen möchte, werden vielfach Lizenznehmer gesucht. Hierfür haben die Industrie- und Handelskammern

eine Technologiebörse eingerichtet, über die technische Entwicklungen

bundesweit (per Internet sogar weltweit) vermittelt werden können. Hinter dieser Börse

steckt eine Datenbank, die Technologieangebote und -gesuche zu verschiedenen Einsatzgebieten

enthält. Aber auch derjenige, der konkrete Technologien sucht, kann seine Anfrage in der Technologiebörse aufnehmen lassen - entweder direkt über das Internet (<http://www.technologieboerse.ihk.de>) oder aber über die IHK.

4

***Ihr Ansprechpartner: Michael Tischner, (0 49 21) 89 01-37, Fax (0 49 21) 89 01-66,
E-Mail: tischner@emden.ihk.de***

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist auch im Internet vertreten. Unter <http://www.dpma.de> finden Sie viele Informationen zu gewerblichen Schutzrechten. Sehenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Web-Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF): <http://www.patente.bmbf.de>.